Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2014/BV/5657 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 10.06.2014

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Büro des Oberbürgermeisters

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Hansestadt Rostock für die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

02.07.2014 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock wählt elf Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock.

Beschlussvorschriften:

§§ 156, 32 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

§ 5 der Verbandssatzung des Planungsverbandes Region Rostock

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Der Planungsverband Region Rostock hat eine neue Verbandssatzung beschlossen. Diese liegt der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Nach der neuen Verbandssatzung entsendet jede kreisfreie Stadt je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es darf jedoch kein Verbandsmitglied einen Stimmanteil von mehr als 40 Prozent haben. Ab der Neukonstituierung ergeben sich für die Hansestadt Rostock somit 12 Vertreter und Stellevertreter anstelle von 14. Zudem besteht die Verbandsversammlung ab der Neukonstituierung aus 30 anstelle von 35 Vertretern. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wird sich im Folgenden an der neuen Satzung orientiert. Falls sich Änderungen ergeben, werden diese in der nächsten Bürgerschaftssitzung nachgereicht.

Auf der Grundlage von § 156 KV M-V und § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung müssen die weiteren Vertreter binnen zwei Monaten nach der Kommunalwahl von der Bürgerschaft neu gewählt werden. Die Verbandsversammlung setzt sich gemäß § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung aus dem Landrat des Landkreises Rostock, dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock und den Bürgermeistern der Mittelzentren Güstrow, Bad Doberan und Teterow sowie den weiteren, für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode gewählten, Vertretern aus den Kreistagen bzw. der Bürgerschaft zusammen.

Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 30 Mitgliedern. Davon soll die Hansestadt

Ausdruck vom: 24.06.2014

Rostock 12 Vertreter entsenden, darin enthalten ist der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock als geborenes Mitglied.

Die Wahl der weiteren elf Vertreter bzw. Stellvertreter erfolgt gemäß § 32 KV M-V i. V. mit § 24 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Roland Methling

Vorlage 2014/BV/5657 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 24.06.2014 Seite: 2/2



Satzung

des Planungsverbandes Region Rostock vom 05. Mai 2014

Der Planungsverband Region Rostock hat gemäß § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 5. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V, S.323), und § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtsform, Gebiet, Name und Sitz		
§ 2	Aufgaben	§ 15	Sitzungen der Ausschüsse
§ 3	Mitglieder	§ 16	Beteiligung der obersten Landespla- nungsbehörden und fachkundiger Per- sonen
§ 4	Organe		
§ 5	Zusammensetzung der Verbandsver- sammlung	§ 17	Geschäftsstelle des Regionalen Pla- nungsverbandes und Amt für Raum- ordnung und Landesplanung
§ 6	Aufgaben der Verbandsversammlung	§ 18	Haushaltswirtschaft
§ 7	Sitzungen der Verbandsversammlung	§ 19	Entschädigungen
§ 8	Beschlüsse der Verbandsversammlung	§ 20	Deckung des Finanzbedarfs
§ 9	Zusammensetzung des Verbandsvorstandes	§ 21	Auflösung
		§ 22	Einwohnerzahlen
§ 10	Aufgaben des Verbandsvorstandes	§ 23	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 11	Sitzungen des Verbandsvorstandes	_	-
§ 12	Vorsitzender	§ 24	Sprachformern
£ 12	Ausschüsse	§ 25	Inkrafttreten/ außer Kraft treten
8 13	AUSSCHUSSE		
§ 14	Aufgaben der Ausschüsse		

§ 1 Rechtsform, Gebiet, Name und Sitz

- (1) Für die Planungsregion Rostock besteht gemäß § 12 Abs. 1 LPIG M-V ein Regionaler Planungsverband. Er ist nach § 12 Abs.3 LPIG M-V eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er erstreckt sich gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LPIG M-V auf das Gebiet des Landkreises Rostock sowie der Hansestadt Rostock.
- (3) Der Regionale Planungsverband führt den Namen Planungsverband Region Rostock (PV RR) und hat seinen Sitz in Rostock.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung in der Planungsregion gemäß § 9 Abs. 1 LPIG M-V.
- (2) Er hat die Aufgabe,
 - 1. gemäß § 9 Abs. 1, 3 und 4 LPIG M-V das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben;
 - 2. an der Ausarbeitung und Aufstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung im Landesraumentwicklungsprogramm gemäß § 7 Abs.2 LPIG M-V mitzuwirken;
 - 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben abzugeben, an denen der Planungsverband beteiligt ist;
 - 4. gem. § 20 a LPIG M-V auf die Verwirklichung der Raumentwicklungsprogramme hinzuwirken und die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts zu fördern.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat dabei
 - 1. gemäß § 5 Abs. 1 LPIG M-V die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten;
 - die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz und § 2 LPIG M-V zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander abzuwägen;
- (4) Der Regionale Planungsverband entsendet gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe n LPIG M-V einen Vertreter des Regionalen Planungsverbandes in den Landesplanungsbeirat. Dieser ist durch die Verbandsversammlung zu wählen.
- (5) Der Regionale Planungsverband wird wegen der engen strukturellen Verflechtungen mit Gebieten jenseits der Landesgrenzen nach Skandinavien sowie mit den Nachbarregionen mit den dortigen Planungsträgern in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde zusammenarbeiten.
- (6) Der Regionale Planungsverband kann weitere Planungsaufgaben übernehmen, die mit seiner gesetzlichen Aufgabe gemäß § 9 Abs. 1 und § 20 a LPIG M-V im Zusammenhang stehen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind die in der Planungsregion gemäß § 1 Abs. 2 liegenden Gebietskörperschaften: der Landkreis Rostock, die Hansestadt Rostock und die Mittelzentren Güstrow, Bad Doberan und Teterow.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Regionalen Planungsverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 nach Kräften zu unterstützen.

Dazu haben sie insbesondere:

- raumbedeutsame Maßnahmen, die auf die Raumentwicklung in der Region Wirkung haben können, ihm so rechtzeitig mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse des Regionalen Planungsverbandes möglich sind und berücksichtigt werden können;
- 2. die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und anderer bindender Beschlüsse des Regionalen Planungsverbandes zu fördern.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Regionalen Planungsverbandes sind gemäß § 14 Abs. 1 LPIG M-V:
 - 1. die Verbandsversammlung (§ 5)
 - 2. der Verbandsvorstand (§ 9).
- (2) Die Amtszeit dieser Organe stimmt überein mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode in Mecklenburg-Vorpommern. Binnen drei Monaten nach einer Kommunalwahl tritt die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, binnen vier Monaten soll der Verbandsvorstand neu gewählt werden. Bis zur Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 LPIG M-V aus folgenden Mitgliedern:
 - 1. dem Landrat des Landkreises Rostock, dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock und den Bürgermeistern der Mittelzentren Güstrow, Bad Doberan und Teterow,
 - 2. den weiteren Vertretern, wobei der Landkreis Rostock, die Hansestadt Rostock und jedes Mittelzentrum für je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet. Auf die Zahl der Vertreter des Landkreises werden der Landrat, die Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren Vertreter der Mittelzentren, auf die Zahl der Vertreter der Hansestadt wird der Oberbürgermeister angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der Mittelzentren werden die Bürgermeister der Mittelzentren angerechnet. Kein Verbandsmitglied darf einen Stimmenanteil von mehr als 40 Prozent haben.
- (2) Die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 werden in der Hansestadt Rostock von der Bürgerschaft, im Landkreis Rostock vom Kreistag und in den Mittelzentren Güstrow, Bad Doberan und Teterow von den Stadtvertretungen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 156 Abs. 3 i.V.m. § 32 Abs. 2 KV M-V gewählt. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit in den Kreistag, die Bürgerschaft bzw. die Stadtvertretungen besitzt. Die weiteren Vertreter müssen nicht Mitglieder des Kreistages, der Bürgerschaft oder der Stadtvertretungen sein. Gemäß § 156 Abs. 3 KV M-V müssen die in die Ver-

- bandsversammlung zu entsendenden Vertreter binnen zwei Monaten nach einer Kommunalwahl gewählt werden.
- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird der Nachfolger durch die Vertretungskörperschaft des betroffenen Verbandsmitgliedes nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen gewählt. Ausgeschiedene Vertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.
- (4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
 - der Landrat des Landreises Rostock, der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock und die Bürgermeister der Mittelzentren Güstrow, Bad Doberan und Teterow durch ihren Vertreter im Amt;
 - die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 durch je einen Stellvertreter, der von dem Kreistag, der Bürgerschaft und den Stadtvertretungen nach den Grundsätzen des Abs. 2 gewählt wird.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach Abs. 1 hat eine Stimme. Seine Tätigkeit im Regionalen Planungsverband ist gemäß § 160 Abs. 1 KV M-V ehrenamtlich. Es ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 14 Abs. 2 LPIG M-V). Ausnahmen von dieser Regelung enthält § 156 Abs. 7 der KV M-V.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Planungsverbandes und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

Dazu zählen insbesondere:

- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder der räumlich und fachlich begrenzten Teilprogramme, Maßnahmen zur Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gemäß § 4 LPIG M-V,
- 2. die Abgabe von Stellungnahmen
 - in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von Raumentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden Regionen,
 - zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung,
- das Hinwirken auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms u.a, durch Regionalmanagement und die Erstellung von thematischen Konzepten für die Region oder deren Teilräume,
- 4. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinaus (§ 2 Abs. 5),
- 5. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder (§ 20),
- 6. Beschlüsse zur haushaltsmäßigen Mittelverwendung ab einer Höhe von 50.000 €
- 7. die Entgegennahme des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführungen,
- 8. die Aufnahme von Darlehen.
- 9. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen (§ 13), sowie deren Aufgaben und Kompetenzen,
- 10. die Grundsätze für Personalentscheidungen,
- 11. die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand sowie die Ausschüsse sowie die Festlegungen zu der Geschäftsbesorgung,
- 12. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Satzung.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt zudem die Wahl:
 - 1. des Verbandsvorstandes (§ 9) sowie der Stellvertreter der vier weiteren Mitglieder,
 - 2. des Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertretern (§ 12),
 - 3. des zu entsendenden Vertreters des Planungsverbandes für den Landesplanungsbeirat,
 - 4. der Mitglieder der Ausschüsse sowie ihrer Stellvertreter (§ 13).
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 auf den Verbandsvorstand übertragen.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie ist gemäß § 29 Abs. 2 KV M-V unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Verbandsvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 1 geleitet. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 23 öffentlich bekannt gemacht.
 - Die Öffentlichkeit kann gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung entschieden.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach § 30 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 154 KV M-V beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse erfolgen nach § 31 Abs. 1 und 2 KV M-V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung, sofern nicht nach den Bestimmungen des Landesplanungsgesetzes (LPIG) oder der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein- Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gilt § 31 der KV M-V entsprechend. Beschlüsse zur Satzung bedürfen nach § 13 LPIG M-V einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen gemäß § 24 Abs. 1 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,
 - wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des VwVG einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 - wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
 - wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 - wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.
- (5) Die Mitwirkungsverbote unter Absatz 4 gelten nicht,
 - wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
 - bei Wahlen sowie bei Abberufungen, und
 - wenn die Vertretung der natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung auf Vorschlag des Verbandes ausgeübt wird.
- Wer annehmen muss, nach Absatz 4 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss seiner Person.
- (7) Eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommt oder bei der ein Verbandsvertreter ungerechtfertigt ausgeschlossen wird, ist unwirksam. Ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Verbandsvertreters ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieser der Entscheidung nachträglich zustimmt.
- (8) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot oder ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Verbandsvertreters kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss innerhalb dieser Frist schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, aus der sich der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss ergibt, gegenüber der Verbandsversammlung geltend gemacht wird. Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung oder, sofern eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.
- (9) Kann mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung wegen eines Mitwirkungsverbotes an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, so ist die Verbandsversammlung abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 2 und 3 der KV M-V entsprechend.
- (10) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 9 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht nach § 14 Abs. 4 LPIG M-V aus 8 Mitgliedern:

- dem Landrat des Landkreises Rostock, dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock sowie aus zwei Bürgermeistern der Mittelzentren. In Anlehnung an § 156 Abs. 4 Kommunalverfassung werden diese geborenen Mitglieder im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
- 2. den weiteren Mitgliedern in gleicher Anzahl, die aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen sind (§ 14 Absatz 4 Satz 2 LPIG M-V). Für die gewählten Mitglieder werden durch die Verbandsversammlung Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Nach dem Ende ihrer Amtszeit üben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers ihr Amt weiter aus.
- (3) Die Tätigkeit im Verbandsvorstand ist gemäß § 160 Abs. 1 KV M-V ehrenamtlich.
- (4) Der Verbandsvorstand soll wie der Verbandsvorsitzende durch die Verbandsversammlung gemäß § 157 Abs. 1 KV M-V spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl neu gewählt werden.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Entwicklung von Maßgaben und Vorbereitung von Beschlussfassungen zur Erarbeitung, Änderung, Ergänzung und Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gemäß § 6 Nr. 1,
- regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1,
- 3. Vorbereitung von Beschlussfassungen über Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 13,
- 4. Beschlussfassung über Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 im Falle der Übertragung von Aufgaben nach § 6 Abs. 3.
- 5. Genehmigung des Abschlusses und der Aufhebung von Verträgen mit Bediensteten auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 10.
- In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet gemäß § 159 Abs. 5 KV M-V der Vorsitzende anstelle des Verbandsvorstandes. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung
 des Verbandsvorstandes, soweit dieser zuständig ist, und im übrigen durch die Verbandsversammlung,
- (2) Der Verbandsvorstand kann im laufenden Haushaltsjahr Entscheidungen zum Mittelaufkommen und zur Mittelverwendung in Abweichung von § 6 Abs. 1 Nr. 7 in begründeten Einzelfällen treffen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Liquidität des Verbandshaushaltes. Hierbei sind Kreditneuaufnahmen ausgeschlossen. Notwendige Beschlüsse zu Haushaltssatzungen und Haushaltsnachträgen sind im Nachgang durch die Verbandsversammlung zu fassen.
- (3) Der Verbandsvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig sind oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.
- (4) Der Verbandsvorstand kann unter der Voraussetzung von § 6 Abs. 3 den Vorsitzenden ganz oder teilweise zur Wahrnehmung von Aufgabenbereichen ermächtigen.

§ 11 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich 2 Wochen vor Sitzungstermin einberufen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung gemäß § 8 entsprechend.

§ 12 Vorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 14 Abs. 4 LPIG M-V den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte des Landrates, des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister der Mittelzentren nach § 9 Abs. 1 Satz 1. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist mit der Wahl festzulegen. Der Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung und Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. § 40 Abs.1 Satz 2 bis 5 KV-M-V findet Anwendung. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (2) Der Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Regionalen Planungsverbandes und vertritt den Verband nach außen.
- (3) Der Vorsitzende führt nach Weisung des Verbandsvorstandes die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung. Hierbei bedient er sich der Zuarbeit des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock als Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes (§ 17).
- (4) Der Vorsitzende entscheidet gemäß § 35 Abs. 2 KV M-V auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Verbandsvorstandes aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand und im Übrigen durch die Verbandsversammlung.
- (5) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bildet die Verbandsversammlung nachstehende beratende Ausschüsse:
 - Planungsausschuss
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder,
 davon je 3 Vertreter Landkreises Rostock und der Hansestadt Rostock sowie 1 Vertreter
 aus dem Kreis der Mittelzentren.

- Verwaltungsausschuss
 Zusammensetzung: 3 Mitglieder,
 davon je 1 Vertreter des Landkreises Rostock, der Hansestadt Rostock und 1 Vertreter
 aus dem Kreis der Mittelzentren.
- (2) Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sind in der Verbandsversammlung zu wählen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ausschüsse muss Mitglied der Verbandsversammlung sein. Der Arbeit der Ausschüsse ist die Verbandssatzung sinngemäß zu Grunde zu legen.
- (3) Weitere sachkundige Einwohner können in den Planungsausschuss berufen werden. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ausschussmitglieder. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, den Sitzungen der beratenden Ausschüsse beizuwohnen. Die Organe des Regionalen Planungsverbandes können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeiten verlangen.

§ 14 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Der Planungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - 1. die sich aus der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder der räumlich und fachlich begrenzten Teilprogramme ergebenden inhaltlichen Aufgaben,
 - 2. die Einleitung von oder Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms,
 - 3. die Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes und der Verbandsversammlung im engen Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (2) Der Verwaltungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - 1. die Vorbereitung der Haushaltssatzung, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung durch den Vorstand und die Verbandsversammlung,
 - 2. die Vorbereitung von Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung des RPV zur Beschlussfassung.
 - 3. die Vorbereitung von Personalentscheidungen, wie Abschluss oder Aufhebung von Verträgen, soweit der Planungsverband die befristete Einstellung Bediensteter beschließt.

§ 15 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen des Planungs- und Verwaltungsausschusses werden durch deren Vorsitzenden bei Bedarf, schriftlich 2 Wochen vor Tagungstermin, einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Sitzungen des Planungs- und Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 16 Beteiligung der Behörden der Landesplanung und fachkundiger Personen

- (1) An den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse kann die oberste Landesplanungsbehörde teilnehmen.
- (2) Dasselbe gilt für das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock.
- (3) Die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Vertreter von Behörden und andere fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 17 Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes und Amt für Raumordnung und Landesplanung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes übernimmt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock. Ihr obliegen die Geschäftsbesorgung und die Aufgaben der Haushaltsplanung und der Haushaltsführung.
- (2) Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock wirkt als Geschäftsstelle nach Weisung des Regionalen Planungsverbandes bei der Regionalplanung mit.

Dazu erledigt es insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und/oder von fachlichen bzw. räumlichen Teilprogrammen,
- 2. Zuarbeit für Stellungnahmen und Empfehlungen des Regionalen Planungsverbandes zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung,
- 3. Hinwirken auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen und privaten Stellen,
- 4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes, und der Ausschüsse
- 5. Fachliche Berichterstattung zu 1. 4.,
- 6. Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Regionalen Planungsverbandes.

§ 18 Haushaltswirtschaft

- (1) Der regionale Planungsverband führt einen eigenen Haushalt. Die Haushaltsführung erfolgt gemäß § 17 durch die Geschäftsstelle und beinhaltet insbesondere:
 - 1. Planung der Haushaltsmittel entsprechend den Vorgaben des Verbandes,
 - 2. Haushaltsvollzug,
 - 3. Erstellung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen.

Teile der Finanz- und Ergebnisrechung können nach Beauftragung durch Dritte vorgenommen werden.

- (2) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes gelten insbesondere die GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik M-V.
- (3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Regionalen Planungsverbandes gilt § 161 der KV M-V.

(4) Der Jahresabschluss wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds, das in regelmäßigem zeitlichem Wechsel jeweils von der Verbandsversammlung bestimmt wird, geprüft. Die übergeordnete Prüfung erfolgt gemäß § 4 KPG M-V durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.

§ 19 Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des jeweiligen Gremiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 14 EntschVO M-V. Anwendung findet ebenfalls § 15 Abs. 1 bis 3 EntschVO M-V. Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes und seine Stellvertreter (im Vertretungsfall) erhalten für die Leitung des Verbandes eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes, der gemäß § 13 Abs. 1 EntschVO M-V einem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, gewährt werden kann.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen/Auszahlungen des Regionalen Planungsverbandes werden entsprechend § 13 Satz 2 LPIG M-V, soweit er keine anderen Erträge/Einzahlungen hat, von seinen Mitgliedern durch Umlagen gedeckt.
- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung des Verbandes für jedes Jahr festzusetzen.
- (3) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen berechnet. Dabei werden für die Berechnung der Umlage des Landkreises die Einwohnerzahlen der drei Mittelzentren von dessen Einwohnerzahl abgezogen.

§ 21 Auflösung

Für die Aufhebung des Planungsverbandes gilt § 164 KV M-V i.V.m. §152 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V. Das vorhandene Vermögen ist nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter den Mitgliedern im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge zu verteilen.

§ 22 Einwohnerzahlen

Soweit die Satzung auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die letzten vom Statistischen Amt M-V veröffentlichten fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen per 30. Juni vom 1. Januar des folgenden Jahres an.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen oder Satzungsänderungen des Regionalen Planungsverbandes erfolgen auf dessen Internetseite: www.planungsverbandregionrostock.de gemäß § 8 KV-DVO M-V. Die Satzung kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Erich Schlesinger Str. 35, 18059 Rostock. Dort werden auch Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes werden auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes: www.planungsverbandregionrostock.de und durch die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Kann die in den Absätzen (1) und (2) festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) Erscheinungsweise: wöchentlich; Bezugsmöglichkeit: produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin. Die Bekanntmachung wird unverzüglich in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 24 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 25 Inkrafttreten/ außer Kraft treten

- (1) Die Verbandssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. März 2012 außer Kraft.

Roland Methling Vorsitzender

Hinweis zu Verfahrens- und Formfehlern:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.